WOLFGANG KAISER

Streit wegen einer satisdatio für ein Fideikommiss. Bemerkungen zu einer Inschrift aus Prusias ad Hypium (IK 27,139)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 86 (1991) 163–181

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

STREIT WEGEN EINER SATISDATIO FÜR EIN FIDEIKOMMISS BEMERKUNGEN ZU EINER INSCHRIFT AUS PRUSIAS AD HYPIUM (IK 27, 139)* 1

Auf dem ehemaligen Stadtgebiet von Prusias ad Hypium² fand G.Mendel zu Beginn dieses Jahrhunderts den Rest einer lateinischen Inschrift, deren Inhalt in den Bereich des römischen Erbrechts weist.

Sie lautet in der Wiedergabe von BCH 25,1902,89, Nr.225:³

IVMEI
RIS VEL·R·
IS V B STITVTE
E D E Q V I B V S·S·S

NONSINT·R·C V M À PERTÀE
RECOGNOVI &
[VO] L V N T À TEMTESTÀNTIS
AMSÀTISDÀND V MESSERES PONDI
VIÀES À TIS FIDEI COMMISSI

10) I &

Der Stein war⁴ bis auf den unteren Rand allseitig abgebrochen, er mass noch 0,47 m auf 0,45 m. Die Buchstabenhöhe betrug 2,5 cm. Seine Aufstellung erfolgte in der Kaiserzeit.⁵ Es sind zwei Abschnitte erkennbar, die durch die hederae in Z.6 und 10 bestimmt werden. Dieser Beitrag behandelt zunächst deren sachlichen Gehalt (A), sodann einige äussere Aspekte der Antwort in Z.8 (B).

^{*} Dieser und der vorhergehende Aufsatz über IK 27,139 wurden fast zur selben Zeit abgeschlossen. Da der methodische Ausgang und das Ergebnis sehr unterschiedlich waren, erschien es sinnvoll, beide Aufsätze zusammen zu publizieren. W.Eck

¹ Dank schulde ich den Leitern und Teilnehmern des rechtshistorischen Seminars des Leopold Wenger-Instituts im WS 1989/90 und insbesondere Herrn Prof. D.Nörr für den Hinweis auf den Text. In besonderer Weise habe ich mich bei D.Kehoe (Heidelberg/New Orleans) und M.Peachin (Heidelberg/New York) zu bedanken, die mir ihr Manuskript bereits vor Drucklegung zugänglich machten.

² Zu dieser Stadt s. nunmehr W.Ameling, Prusias ad Hypium, Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bd.27, Bonn 1985 (im folgenden IK 27); dazu G.Thür, ZSS 106,1989,738f., der auch das responsum in der vorliegenden Inschrift kurz anzeigt.

³ In IK 27,139 sind infolge eines Druckversehens die hederae und die Abkürzungspunkte weggefallen.

⁴ Heute ist er unauffindbar, s. Ameling (o. Anm.2) p.VII, Anm.4.

⁵ Kehoe und Peachin (o. Anm. 1) schreiben ihn wegen der ohne Querbalken geschriebenen A dem späten zweiten oder frühen dritten Jahrhundert zu. Diese Form ist aber kein Merkmal einer bestimmten Epoche, s. R.Cagnat, Cours d'epigraphie latine, 4. Aufl., Paris 1914,12 und J.E.Sandys, Latin epigraphy, Groningen 1969,47. Die Inschrift dürfte wohl nach ihrem Inhalt (s. im folgenden) frühestens in die Zeit der Adoptivkaiser zu setzen sein.

Α

- I. Beginnen wir mit den geringer fragmentierten Zeilen 7 bis 10.6
- 1) RESPONDI in Z.8 zeigt, dass jemand eine Antwort erteilt hat. Die Worte davor können die dazugehörige Frage wiedergeben.⁷ Möglich ist aber auch, dass sie die Antwort selbst bilden, während die dem RESPONDI folgenden Zeilen die Begründung enthalten. In der Antwort geht es um eine satisdatio (Sicherheitsleistung) für ein fideicommissum (Z.8 und 9), also um eine erbrechtliche Frage. Wegen der Nennung der voluntas testantis in Z.7 dürfte das Problem in der Auslegung einer letztwilligen Verfügung liegen.
 - 2) Davon ausgehend sind folgende Ergänzungen des Textes zu erwägen:

Z.7: vo]LUNTATEMTESTANTIS

Vo]luntatem dürfte secundum vorangegangen sein.⁸

Z.8: AMSATISDANDUMESSERESPONDI

Am Ende der Zeile ist eine objektive Fassung des respondere, also ein respondi[t, zu erwarten. Die Inschrift dürfte eher vom Adressaten der Antwort als vom Respondenten selbst aufgestellt worden sein.⁹

Der Wortrest AM zu Beginn der Zeile ist aus sich heraus nicht verständlich. Denkbar sind Adverbien wie i]am¹⁰ oder noni]am oder eine Partikel, z.B. eti]am. Auch der Akkusativ femininum eines Nomens, Adjektivs oder Gerundivs kann dort gestanden haben, denn die juristischen Quellen gebrauchen "satisdare in" öfter zur Bezeichnung des Gegenstandes oder des Umfanges der satisdatio.¹¹

Z.9 und 10: VIAESATISFIDEICOMMISSI [--- / ---]DI

Die beiden letzten Worte in Z.9 legen die Wortfolge satis fideicommissi [nomine dandum (non) esse oder datum (non) est ---] nahe. 12 Dies zugrundegelegt, kann DI in Z. 10 die Reste des zugehörigen Dativobjekts, d.h. des Satisdationsberechtigten, darstellen. Dabei bietet sich wegen des erbrechtlichen Kontextes die Ergänzung here] di an, zuvor kann noch der Satisdationspflichtige genannt worden sein. 13 Eine genaue Zeilentrennung ist allerdings nicht möglich.

⁶ Wegen des spatiums hinter der hedera ist weiterer Text in Z.6 unwahrscheinlich.

⁷ Z.B.: Quaero, an oder quaesitus, an ... respondi[t (es folgt vermutlich der Name des Antwortenden, s. sogleich im Text).

⁸ So auch Kehoe und Peachin (o. Anm.1). Die Formulierung contra ... non scheidet aus, da das non zwischen dandum und esse in Z.8 stehen müsste.

⁹ Anders Kehoe und Peachin, die von der ersten Person Singular ausgehen.

¹⁰ i]am vermutet Ameling (o. Anm.2) 189, ebenso Kehoe und Peachin. Vgl. auch Th.Mommsen, Laterculi notarum latinarum (in: Grammatici latini, ed. H.Keil, Bd.4) 341 (notae des Petrus Diaconus) Nr.45: IASD: iam satis dandum.

¹¹ Siehe VIR V s.v. satis (S.251f.); Beispiele in D. 19,2,58,2 (... ita ei deberi dico, si in earum rerum refectionem eam pecuniam impendi satisdaret); für satisfacere s. D. 40,5,32pr. Zur Bezeichnung des Umfanges s. D. 36,4,5,11 (... quare suadendum erit heredi, ut in assem satisdet). Vgl. auch Gai. III 125 und PS 5,10,1.

¹² Zur Wortverbindung fideicommissi oder legati nomine vgl. nur D. 36,3,18pr. (... an ad satisdationem fideicommissi nomine ...), D. 36,4,5,30 und D. 18,1,19.

¹³ Z.B. mit den Worten a fideicommissario oder unter Nennung des Eigennamens.

Die Buchstaben VIAE deuten zunächst auf die Einleitung einer Begründung mit q]uia e(st). Dies begegnet wegen der soeben für das Zeilenende vorgeschlagenen Ergänzung Bedenken, da das Hilfsverb dem Verbaladjektiv (satis [... dandum ---]) oder Partizip Perfekt Passiv (satis [... datum ---]) regelmässig nachfolgt. Für VIAE bleiben also die Formen eines Adjektivs oder Nomens, das mit der Buchstabenfolge -quius, -vius oder -quia, (-)via endet, 14 übrig.

3) Die weitere Interpretation von Z.7-10 geht davon aus, dass der Respondent über die Auslegung einer letztwilligen Verfügung zu befinden hatte und - gestützt auf die Rekonstruktion von Z.9/10 - die fragliche satisdatio vom Fideikommissar dem Erben zu erbringen war.¹⁵

Diese Pflicht des Fideikommissars zur Satisdation gegenübern dem Erben besteht dann, wenn jenem nur der Niessbrauch (ususfructus) an einem Gegenstand hinterlassen wurde. ¹⁶ Weiter können Konstellationen, in denen der Fideikommissar die Zuwendung an einen Dritten weiterzuleiten hat, für den Erblasser Anlass zur Anordnung einer entsprechenden satisdatio sein. ¹⁷ Letzteres weist in den Bereich, in dem eine Sicherheitsleistung des Legatars oder Fideikommissars an den Erben öfter gefordert wird, nämlich bei letztwilligen Zuwendungen unter einer Auflage. ¹⁸ Der Erblasser kann ein legatum oder fideicommissum in der Weise aussetzen, dass die bedachte Person verpflichtet sein soll, ein bestimmtes Verhalten an den Tag zu legen. Insbesondere kommt dabei der Gebrauch des Zuwendungsgegenstandes zu einem bestimmten Zweck in Betracht (Stiftungen). ¹⁹ In diesem Falle standen dem Erblasser zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung mehrere Wege offen. ²⁰ Bedeutsam für die Interpretation ist, dass der Erblasser dem Legatar oder

¹⁴ Zu den auf -vius oder -quius sowie -via oder -quia endenden Wörtern s. O.Gradenwitz, Laterculi vocum latinarurn, Leipzig 1904, s.v. (Rückläufiges Wörterverzeichnis ab S.273). Bei Wörtern mit der Endung auf -quium oder -vium müsste ---]via e(st) gelesen werden, was den gleichen sprachlichen Einwendungen wie q]uia e(st) ausgesetzt ist.

¹⁵ Damit scheidet eine Interpretation im Sinne der vom Erben dem Fideikommissar zu leistenden cautio legatorum servandorum causa aus (anders Kehoe und Peachin (o. Anm.1)). Zu deren Anwendung auf fideicommissa vgl. D. 36,3,14pr. (Ulp. 79 ed.). Diese cautio war auch im Provinzialedikt vorgesehen, vgl. D. 36,3,16 (Gai. 27 ed.prov.; O.Lenel, Palingenesia iuris civilis, Bd.1 Leipzig 1889, S.234 Nr.365).

¹⁶ PS 3,6,27. Ausdrücklich ausgeschlossen wurde diese cautio vom Erblasser im Falle von D. 36,4,6pr. (Iul. 38 dig.). Das Legat eines Ususfrukts an eine civitas wird in D. 35,2,68pr. am Ende erwähnt.

¹⁷ Vgl. D. 33,1,21,4 (Scaev. 22 dig.).

¹⁸ Zu Legaten unter Auflage s. S. di Salvo, Il legato modale in diritto Romano, Camerino 1973; A.Pernice, Labeo III 1, Halle 1892,32-56; D.Johnston, The Roman law of trusts, Oxford 1988,239f.

¹⁹ Die Zwecksetzung wird mit ita, ut oder ea condicione, ut ausgedrückt. Ea condicione dürfte dabei untechnisch zu verstehen sein, s. M.Amelotti, II testamento Romano attraverso la prassi documentale, Firenze 1966 (die zweite Auflage 1971 war mir nicht zugänglich) 137; G. Le Bras, Les fondations privées du Haut Empire, Studi Riccobono III, Palermo 1936,40.

²⁰ Häufig war die Anordnung einer translatio legati. Hierbei wird für den Fall der Nichtbeachtung der Auflage der Legatar oder Fideikommissar ausgewechselt, d.h. das legatum oder fideicommissum auf eine andere Person übertragen (Bsp. CIL XIV 2793); vgl. insbes. Le Bras (o. Anm.19) 45 und M.Talamanca, Revoca testamentaria e translatio legati, Studi Betti IV, Milano 1962,181-348). Der Bedachte kann weiterhin zur Rückgabe an den Erben (CIL V 5134) oder zur Zahlung einer Geldbusse, z.B. an den fiscus (CIL VI

Fideikommissar auch auferlegen konnte, dem Erben eine stipulatio (Garantieversprechen) oder satisdatio (stipulatio unter Bürgenstellung) für zweckentsprechende Verwendung zu leisten.²¹ Selbst bei Fehlen einer besonderen Bestimmung im Testament gingen die römischen Juristen von der Notwendigkeit einer satisdatio aus.²²

Möglicher Gegenstand der Z.7-10 kann daher die Entscheidung des Respondenten über die Frage, ob oder inwieweit im Rahmen einer bestimmten letztwilligen zweckgebundenen Zuwendung nach dem Erblasserwillen Sicherheit vom Fideikommissar zu leisten ist, gewesen sein.

- II. Z.1-6 bieten weniger Ansatzpunkte für die Feststellung des ursprünglichen Inhalts.
- 1) Die beiden Teile der Inschrift standen zueinander in Beziehung, denn der nicht näher spezifizierte Verweis auf die voluntas testantis in Z.7 setzt die Erwähnung des Namens des Erblassers im Vorhergehenden voraus. Damit dürften die Z.1-6 entweder den Wortlaut einer letztwilligen Verfügung wiedergeben oder zumindest einen weiteren Text über eine solche Verfügung enthalten.²³
- a) Kehoe und Peachin (o. Anm.1) interpretieren Z.1-6 als die Reste eines kaiserlichen Reskripts. Ihr Hauptargument ist die Verwendung des Wortes recognovi in Z.6 als des typischen Ausfertigungsvermerks bei kaiserlichen Reskripten.²⁴ Die Zeilen 7-10 hätten die Anwendung dieses Reskriptes durch den Statthalter in einem vor diesem verhandelten Rechtsstreit zum Gegenstand, Dieser Rechtsstreit sei zugleich der Anlass für die Einholung des Reskripts gewesen.²⁵

9626), verpflichtet sein. D. 33,2,17 (Scaev. 3 resp.) und D. 33,1,21,3 (Scaev. 22 dig.) betreffen keine testamentarische Anordnung des Rückfalls an den Erben (so aber Le Bras (o. Anm. 19) 45, Anm. 169 (zu D. 33,2,17) und G.Wesch-Klein, Rechtliche Aspekte privater Stiftungen während der römischen Kaiserzeit, Historia 38,1989,191, Anm.42).

²¹ Indirekt belegt solche Kautionsanordnungen D. 35,1,40,5 (Iavol. 2 ex post. Lab.): Thermus minor quorum arbitratu monumentum sibi fieri vellet testamento scripserat, deinde ita legaverat: Luciis Publiis Corneliis ad monumentum meum aedificandum mille heres meus dato. Trebatius respondit pro eo habendum ac si ita legatum esset, si satisdedissent se ita id monumentum ex ea pecunia facturos. Ähnlich auch D. 36,1,33 (Cels. 20 dig.).

²² D. 32,19 (Val. 5 fideic.). Unbestritten war dies nicht, s. D. 35,1,67 (Iavol. 11 epist.). Anschaulich auch D. 35.1.80 (Scaev. 8 quaest.) und D. 35,1,71,2 (Pap. 17 quaest.). Allgemein s. Le Bras (o. Anm.19) 46-51.

 $^{^{23}}$ Die prima facie mit dem Erbrecht zusammenhängenden Wörter (wie das SUBSTITUTE in Z.3) sind für diese Frage ambivalent.

²⁴ Mit Beispielen unter Hinweis auf D.Nörr, Zur Reskriptenpraxis in der hohen Prinzipatszeit, ZSS 98,1981,32f. Zum Vorkommen des recognovi in diesem Sinne auf Urkunden vgl. auch O.Gueraud, Une declaration du naissance du 17. Mars 242 après J.C., Études de papyrologie, Bd. 6, Kairo 1940,32f.

²⁵ Das Reskript, welches ihrer Ansicht nach in die Severerzeit fällt (s.o. Anm.6), stellen sie im Hinblick auf das SUBSTITUTE in Z.3 (von ihnen zu substitu<a>e emendiert) in die Reihe der von den Severern überlieferten Entscheidungen über die Erfüllung von Legaten oder Fideikommissen durch den heres substitutus; vgl. auch in diesem Zusammenhang D. 32,98 (Gai. 1.s. de forma test.).

b) Doch könnte eine Deutung von Z.1-6 als Testament oder Kodizill den Zusammenhang der beiden Textteile möglicherweise besser erklären.

Recognovi in Z.6 ist dann als die Unterschrift des Erblassers unter seine letztwillige Verfügung zu interpretieren. Testamente und auch Kodizille trugen häufiger solche Unterschriften,²⁶ mit denen der Erblasser das Vorangehende als seinen authentischen Willen bekräftigte.²⁷ Dabei finden sich in den Testamenten des Antonius Silvanus und des Sempronius Priscus jeweils Formulierungen,²⁸ die sich mit dem recognovi unserer Inschrift vergleichen lassen. Ein recognoscere war dann sinnvoll, wenn nicht der Erblasser, sondern ein Dritter²⁹ die Endfassung des Testaments³⁰ herstellte. Im Zusammenhang mit dem SC Libonianum (16 n.Chr.)³¹ erörtern die römischen Juristen Arten von Unterschriften. Marcian unterscheidet in D. 48,10,1,8 (14 inst.) folgendermassen: Inter filium et servum et extraneum testamentum scribentes hoc interest, quod in extraneo, si specialiter subscriptio facta est "quod illi dictavi et recognovi", poena cessat et capi potest, in filio vel servo vel generalis subscriptio sufficiat ad poenam evitandam et ad capiendum. Eine Gegenmeinung (D. 48,10,15,3 (Call. 1 quaest.)) hielt hingegen auch bei Sklaven eine subscriptio specialis

II.a manus. 'Αντώνι⟨ο⟩ς Cιλβανὸς ὁ προγεγραμμένος ἀντέβαλον τὴν προκιμένην μου διαθήκην καὶ ἀναγνώςθε καὶ ⟨⟨θα⟩⟩ ἤρες[έ μοι κ]αθὼς πρόκιται.

Im Testament des Sempronius Priscus (Amelotti (o. Anm.21) S.259, Nr.6, col. II 8f.):

Μάρκος Cεμπρώνιος Πρεῖςκος ἀντεβαλόμ[ην τ]ὴν διαθήκην καὶ ἐπανεγνώςθη μοι καθὼς πρόκειται

Hier dürfte das ἀντιβάλλειν dem recognoscere korrespondieren vgl. den Sprachgebrauch in der Techniteninschrift aus Smyrna (s. Nörr (o. Anm.24) 27): [ἐκγεγρ]αμμέν[ον] καὶ ἀντιβεβλημ[ένο] für lateinisch descriptum et recognitum. Hingewiesen sei auch auf D. 44,7,61 (Scaev. 28 dig.): Procurator Seii admisit subscriptionem ad argentarium vascularium in verba infra scripta: Λούκιος Καλάνδιος ἐπέγνων καθὼς προγέγραπται.

²⁶ Zu Unterschriften allgemein s. C.G.Bruns, Die Unterschrift in den römischen Rechtsurkunden (1876), in: Kleinere Schriften, Bd.2, Weimar 1882,37-118, zu Testamenten 37ff.; Amelotti (o. Anm.19) 172; Weitere Beispiele bei L.Migliardi Zingale, Le forme classiche di testamento, Torino 1984 (Zusammenstellung und Interpretation neuerer Testamentsfunde); vgl. auch G.Ciulei, Les triptyques de Transsylvanie, Zupthen 1983,12-17.

²⁷ Vgl. das διεθέμην ὡς πρόκειται im Testament der Aurelia Eustorgis, Amelotti (o. Anm.19) S.274 Nr.15, Z.20; entsprechend im Testament des Ignatius Rufinus (211 n.Chr.), Migliardi Zingale (o. Anm.26) Nr. 15

²⁸ Im Testament des Antonius Silvanus (142 n.Chr., FIRA III 47; s. auch O.Gueraud und P.Jouguet, Un testament latine per aes et libram de 142 ap. J.C., Études de Papyrologie, Bd. 6, Kairo 1940,1-20 lautet die Unterschrift (Z.48f.):

²⁹ Vgl. D. 28,4,1 (Ulp. 15 Sab.): Diktat an Sklaven. Zum testamentarius s. Amelotti (o. Anm.19) 115 mit Quellenbelegen in Anm.3.

³⁰ Ein Hinweis auf den vorangehenden Entwurf des Erblassers hat sich erhalten in der Unterschrift von P.Oxy. 38, Nr.2857 (134 n.Chr., Migliardi Zingale (o. Anm.26) Nr.2) Z.34f. Zu Entsprechungen im Testament des Aurelius Chairemon s. Amelotti (o. Anm.19) 172.

³¹ Hiernach war, wenn der Schreiber einer letztweiligen Verfügung zu dem Kreise der Bedachten gehörte, die eigenhändige Unterschrift des Erblassers Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Anordnung (s. Th.Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899,671; vgl. auch Kaser, RPR I, 2.Aufl., 691, Anm.6).

für nötig: ... nam servos, cum dominis suis parent, necessitate potestatis excusari, si tamen accedat domini auctoritas subscribentis se ea dictasse et recognovisse.³²

Unwahrscheinlich ist es, dass es sich um einen Vermerk eines bei der Testamentseröffnung anwesenden Schreibers handelt, der ein exemplum testamenti (oder codicillorum) herstellte und die Übereinstimmung mit dem Original bekunden wollte.³³ Solche Vermerke kommen in den vorhandenen Abschriften nicht vor.³⁴ Diese Möglichkeit wird daher im folgenden ausser acht gelassen.³⁵

Wenn wir nach weiteren Indizien suchen, so liegt für CUMAPERTAE in Z.5 das Wort tabulae als zu ergänzendes Substantiv nahe.³⁶ Dies weist nicht zwingend in die Richtung einer bereits erfolgten Testamentseröffnung. Diese Worte können auch im Rahmen eines Testaments oder Kodizills sinnvoll sein, so, wenn die Testamentseröffnung den Bezugspunkt einiger Anordnungen des Erblassers gebildet hat (Bsp. in D. 31,11,1 (Pomp. 7 ad Plaut.): Stichum aut Pamphilum utrum heres meus volet, Titio dato, dum, utrum velit dare, eo die, quo testamentum meum recitatum erit, dicat).³⁷ Auch kann CUMAPERTAE in Zusammenhang mit recognovi in Z.6 stehen. Es bezeichnet dann nicht die Eröffnung, sondern das Stadium vor der Versiegelung. Der Erblasser würde betonen, dass es bei geöffneten tabulae noch einmal von ihrem Inhalt Kenntnis genommen habe. Neben den bislang diskutierten tabulae kommt als anderes Bezugswort für CUMAPERTAE vor allem voluntas in Betracht. Die Inschriften erwähnen die voluntas des Erblassers öfters.³⁸ Cum aperta e[nim sit tibi / vobis voluntas mea] ist eine der denkbaren Formulierungen, wobei dem cum in diesem Falle eine kausale oder konzessive Bedeutung zukommt (weil oder obwohl mein Wille offenkundig ist).

³² Vgl. weiterhin in diesem Zusammenhang D. 48,10,14pr. (Paul. 22 quaest.) und D. 48,10,15,1 (Call. 1 quaest.); C. 9,23,6 (Diocl. und Max.; a. 290).

³³ Zur Eröffnung von Testamenten s. PS 4,6,1; allgemein L.Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953,144-145; Amelotti (o. Anm.19) 183f.

³⁴ Auflistung der vorhandenen Abschriften bei Amelotti (o. Anm. 19) 183 Anm.3; dazu jetzt noch BGU XIII 2244 (186 n.Chr., Migliardi Zingale (o. Anm.26) Nr.3); P.Lond. inv. 2506 (211 n.Chr., Migliardi Zingale Nr.5); P.Laur. 14 (246 n.Chr., Migliardi Zingale Nr.6). Der Vermerk in FIRA III 50 (Testament des Longinus Castor) betrifft die Anfertigung einer griechischen Übersetzung des Eröffnungsprotokolls, s. Amelotti (o. Anm.19) 189, Anm.4.

³⁵ Eigentümlich ist die Inschrift CIL VI 10245 (J.P.Waltzing, Étude historique sur les corporations professionels chez les Romains, Bd.III, Louvain 1899, Nr. 1086). Die Bedachten (liberti) müssen einen Auszug aus einem Testament unterschreiben.

³⁶ So Kehoe und Peachin (o. Anm.1).

³⁷ Der Zeitpunkt der Testamentseröffnung war für die Fälligkeit der Legate oder Fideikommisse von Bedeutung, s. UE 24,31 und C. 6,51,1,1 und lc (Iustinian, a. 534). Dazu P.Voci, Diritto ereditario Romano, Milano 1963,369, Anm.4; Kaser, RPR I, 2. Aufl., 752.

³⁸ Sie begegnet in Publikationsvorschriften für das Testament, vgl. CIL X 114 und das Testament der Iunia Libertas (G.Calza, Epigraphica 1,1939,160-162). Siehe in diesem Zusammenhang auch die lebzeitige Stiftung in CIL XII 4393. Der Text eines Testaments nimmt auf die voluptas des Erblassers Bezug in CIL V 4488 und in CIL VI 15048. Die voluntas testamenti wird in CIL III 13367 erwähnt (s. K.Visky, Tracce di diritto romano ereditario nelle iscrizioni della Pannonia, IURA 13,1962,125, Anm.58).

Darüberhinaus gibt es einige, wenngleich nicht allzu starke, Indizien dafür, dass die Worte in Z.1-6 zum Inhalt eines Testaments oder Kodizills gehören. DEQUIBUS·S·S in Z.4 ist als Klausel interpretierbar, mit der der Erblasser entweder allgemein auf seine getroffenen Verfügungen oder deren konkrete Gegenstände zusammenfassend verweist,³⁹ bevor er z.B. eine Sanktion bei Missachtung seiner Anordnungen ausspricht. Zum andern aber haben wir gesehen, dass wegen der abstrakten Formulierung [secundum vo]luntatem testantis in Z.7 zu vermuten ist, dass der Name des Erblassers bereits andernorts genannt war. Er kann in einer Sachverhaltsschilderung eines Reskripts enthalten gewesen sein. Einfacher erscheint es aber, den Gebrauch des Wortes "testantis" in Z.7 daraus zu erklären, dass die zugehörige letztwillige Verfügung unmittelbar im Vorhergehenden wiedergegeben war.

Daher bildet die Arbeitshypothese für das Folgende, dass die Zeilen 1-6 den Rest der letztwilligen Verfügung enthalten,⁴⁰ über die in Z.7-10 ein Dritter befindet.

- 2) Hiernach ist weiter zu untersuchen, inwieweit über die Person des Erblassers und des Bedachten (a), die Rechtsnatur der Verfügung (b) sowie den Inhalt der erhaltenen Zeilen (c) Aussagen gemacht werden können.
- a) Namensnennungen fehlen auf der Inschrift. Einiges lässt sich aber zumindest erschliessen.
- aa) Der Gebrauch der lateinischen Sprache macht wahrscheinlich, dass der Erblasser römischer Bürger war.⁴¹ Das römische Bürgerrecht besass dann auch der testamentarische oder gesetzliche Erbe.⁴²
- bb) Empfänger des Fideikommisses kann eine Privatperson sein,⁴³ aber auch Körperschaften, etwa die Stadt Prusias oder ein gewerbliches bzw. religiöses Kollegium innerhalb derselben, kommen in Betracht. Stiftungen an die Gemeinde oder ein Kollegium sind bei Griechen⁴⁴ und Römern⁴⁵ weit verbreitet.⁴⁶ Für letztwillige Stiftungen standen im

³⁹ Entsprechende Wendungen enthalten CIL V 1022, CIL IX 1618 und das testamentum civis Romani Gallicae nationis (FIRA III 49).

⁴⁰ Zu den erhaltenen lateinischen Testamenten und Kodizillen s. H.Kreller, Erbrechtliche Untersuchungen, Leipzig und Berlin 1919,328-337; V.Arangio Ruiz, La successione testamentaria, Napoli 1906,221-260; Amelotti (o. Anm. 19), 1-71 und 111-190 (zum Formular).

⁴¹ Ein Libraltestament musste lateinisch abgefasst sein, s. Amelotti (o. Anm. 19) 112 unter Hinweis auf § 8 des Gnomon des Idios Logos (BGU V); Zur Frage, ob auch die Zeugen Latein verstehen mussten, s. PS 3,4a,13. Kodizille konnten auch griechisch geschrieben werden. Römische Bürger sind für Prusias gut bezeugt, vgl. die Phylarcheninschriften in IK 27,1-15.

⁴² S. Kaser, RPR I, 2.Aufl., 683 (Testamentserbe) und 674 (Intestaterbe). Zu Intestatkodizillen s. Johnston, Trusts (o. Anm.18) 117f.

⁴³ Zur Einschränkung auf römische Bürger s. Gai. II 285 (Abschluss bildet ein SC. unter Hadrian), vgl. Kaser, RPR I, 2.Aufl., 759. Zur Zuwendung von Grundstücken an Freigelassene vgl. das Testament der Iunia Libertas (aus Ostia; s.o. Anm.42). Dazu F. de Visscher, La fondation funeraire de Iunia Libertas d'après une inscription d'Ostie, Studi Solazzi, Napoli 1948,542-553, s. auch Amelotti (o. Anm.21) 142. Zum Problem von "Familienfideikommissen" nunmehr D.Johnston, Prohibitions and perpetuities: family settlements in Roman law, ZSS 102,1985,220-290.

⁴⁴ B.Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike, Bd.I, Berlin 1914 (155f. zu den Empfängern); A.Mannzmann, Griechische Stiftungsurkunden, Münster 1962 (Rez. H.J.Wolff, IURA 13,1962,265-275, V.Arangio Ruiz, BIDR 65,1962,270-277, weitere Rezensionen bei G.Lippert, Über die

römischen Recht legatum oder fideicommissum zur Wahl.⁴⁷ Der Empfängerkreis war bei Städten nicht auf municipia und coloniae beschränkt, sondern umfasste alle civitates;⁴⁸ andere Gebietseinheiten erhielten dieses Recht durch kaiserliches Privileg.⁴⁹ Ein senatus consultum unter Mark Aurel ermöglichte collegia licita die Annahme von Legaten.⁵⁰ Häufig bedacht werden nach den Inschriften die collegia centonariorum, fabrorum, dendrophorum, nautarum;⁵¹ ein fideicommissum an das collegium cuiusdam templi behandelt Scaevola in D. 32,38,6 (19 dig.).⁵² Legata und fideicommissa an Städte und Körperschaften sind nahezu ausschliesslich mit einer bestimmten Zwecksetzung verbunden.⁵³ Stipulationen zur Wahrung des Zweckes einer lebzeitigen oder letztwilligen Stiftung sind inschriftlich für Städte⁵⁴ und

Rechtsform der altgriechischen Stiftung, Nürnberg o.J. (1967?)); P.Herrmann und K.Z.Polatkan, Das Testament des Epikrates, Wien 1969; M.P.Nilsson, Geschichte der griechischen Religion (HdA 5,2), Bd.2, 3.Aufl., München 1974,113-119.

- ⁴⁵ Siehe neuerdings Wesch-Klein (o. Anm.20) 189ff.; D.Johnston, Munificence and municipia: Bequests to towns in classical Roman law, JRS 75,1985,105-12; Dens., Trusts (o.Anm.20) 238ff.; St.Mrozek, Les distributions d'argent et de nourriture dans les villes italiennes du Haut-Empire Romain, Bruxelles 1987,83-102; alle mit Hinweisen auf ältere Literatur.
- ⁴⁶Vgl. die Liste in CIL XIV 326, die nach Monaten geordnet angibt, wann wessen Geburtstag mit welchem Aufwand zu feiern ist. Ähnlich auch eine Inschrift aus Gortyn (I.Cret. IV 300; 2. Hälfte 2.Jh.n.Chr.).
- ⁴⁷ Auf ein fideicommissum wird verwiesen in CIL VIII 26275. Wörtliche Wiedergaben eines fideicommissum enthalten CIL II 4514 (Dessau, ILS 6957), CIL III 6998 (Dessau, ILS 7196), CIL X 114, CIL XI 1593, CIL XIV 2934 (Dessau, ILS 8375) und FIRA III 53.
- ⁴⁸ Zu UE 24,28 (civitatibus omnibus quae sub imperio populi Romani sunt legari potest: idque a divo Nerva introductum, postea a Senatu auctore divo Hadriano diligentius constitutum est) und zum ersten Teil von D. 36,1,27 (Paul. 1.s. de SCtis) siehe ausführlich Johnston, Munificence (o. Anm.45) 107-110. Zum Legat an eine pars civitatis s. D. 30,32,2 (Up. 20 Sab.).
- ⁴⁹ So wird an den pagus von Thugga von Mark Aurel das ius capiendorum legatorum verliehen (CIL VIII 26528b). S. dazu Johnston, Munificence (o. Anm.45) 109-110; Wesch-Klein (o. Anm.20) 190.
- ⁵⁰ D. 34,5,20 (Paul. 12 Plaut.), dazu L.Schnorr von Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person, Bd.I, München 1933,230; Wesch-Klein (o. Anm.54) 190.
 - ⁵¹ S. Le Bras (o. Anm. 19) 37. Vgl. CIL XI 6520 (Dessau, ILS 6647).
- ⁵² S.Schnorr von Carolsfeld (o. Anm.50) 231. Zu UE 22,6 (Aufzählung von Göttern, die zu Erben eingesetzt werden können) s. Wesch-Klein (o. Anm.20) 194 Amn.58 (mit weiteren Quellenbelegen). In lateinischen Inschriften werden Götter oder Heiligtümer als Empfänger nicht genannt, s. Laum (o. Anm.44) 163.
 - ⁵³ Zu Ausnahmefällen s. Johnston, Munificence (o. Anm.45) 106 Anm.22.
- ⁵⁴ Vgl. Le Bras (o. Anm.21) 43-44. Vgl. CIL II 4511 (zu dieser Inschrift s. A.D'Ors, Epigrafía juridica de la Espagna Romana, Madrid 1953,422-424) und indirekt CIL XIV 2795. Eine Stipulatio ohne Erwähnung einer besonderen Anordnung enthält CIL XIV 353 (Dessau, ILS 6148). Vgl. auch den bei B.Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike, Bd.2, Berlin 1914, Nr.35 wiedergegebenen Ratsbeschluss aus Deriopos in Makedonien (a. 95 p. Chr.). Aus den Juristentexten ist illustrativ D. 22,6,9,5 (Paul. 1.s. de iuris et facti ignor.). Dort heisst es von den Erben: ... non solum cautiones non exegerunt, quae interponi solent, ut quod amplius cepissent municipes quam per legem Falcidiam licuisset redderent, verumetiam stipulati sunt, ne ea summa in alios usus converteretur ... (vgl. Johnston, Munificence (o. Anm.45) 113, Anm.55).

collegia⁵⁵ belegt. Einige Aspekte unserer Inschrift lassen sich gut mit der Annahme vereinbaren, dass der Fideikommissar die Stadt Prusias oder ein collegium gewesen ist. Einmal gibt die Errichtung einer Inschrift mit erbrechtlichem Inhalt Anlass, den Aufsteller in diesem Kreis zu suchen. Inschriften mit Auszügen aus Testamenten, die Zuwendungen an Gemeinden oder collegia betreffen, sind in grösserer Zahl erhalten.⁵⁶ Die Publikation geschah teilweise auf ausdrücklichen Wunsch des Erblassers.⁵⁷ Entsprechendes gilt für ein Kodizill.⁵⁸ Zum anderen haben wir bei der Interpretation von Z.7-10 gesehen, dass als Grund für die satisdatio eine Zuwendung unter einer Auflage in Betracht kommt. Satisdationes konnten von Städten geleistet werden,⁵⁹ für collegia dürfte das Gleiche gegolten haben.⁶⁰ Im Bereich der Stadt Prusias sind durch Inschriften einige Fälle der munificentia privata (inter vivos), wie z.B. Geldspenden, Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Anlagen, belegt. Wirtschaftliche Korporationen dürften in Prusias existiert haben, auch wenn keine Belege dafür überliefert sind.⁶¹ An sonstigen Vereinen wird eine Gerousia⁶² sowie eine Geitosyne⁶³ erwähnt. Mit dem Vorhandensein eines Vereins der neoi kann gerechnet werden.⁶⁴

⁵⁵ Die Belege betreffen Zuwendungen unter Lebenden. Stipulationen werden gefordet in: CIL XIV 367 (Dessau, ILS 6164), CIL XIV 431. Auf die Abgabe einer Stipulation durch ein Kollegium verweist CIL VI 10231 (Dessau, ILS 7313). Eine Garantieerklärung für zweckentsprechende Verwendung durch ein Kollegium enthält auch CIL V 7906 (Dessau, ILS 8374).

⁵⁶ Beispiele für ein caput ex testamento in CIL III 6998 (Dessau, ILS 7196), CIL IX 449 (vgl. Wesch-Klein (o. Anm.20) 195), CIL X 114, CIL XI 6520, CIL XIV 2934 (Dessau, ILS 8375). Vgl. auch das exemplum epistulae in CIL XII 4393.

⁵⁷ Vgl. die Publikationsvorschriften oben Anm.38. Weiterhin CIL XIV 2934 (FIRA III 64; a. 385).

⁵⁸ S. CIL X 7457 (FIRA III 56): exemplum codicillorum und das Kodizill des Popilius Heracla (FIRA III Suppl. 56bis (ca. 120/130 n.Chr.): Ex codicillis triplicibus Popili Heraclae. Siehe auch Hesperia 30,1961, Nr.236, Z.3: κεφάλαιον κωδικίλλων. Im Zusammenhang mit dem gesamten Testament wurde auch das Kodizill des Domitius Tullus publiziert, s. FIRA III 48, Z. 125-133.

⁵⁹ Zur cautio durch Städte s. D. 36,4,12 (Maec. 12 fideic.; betr. cautio legatorum servandorum causa) sowie D. 36,3,6,1 (Ulp. 6 fideic.). Vgl. Johnston (o. Anm.45) 118.

⁶⁰ Eine cautio des Vereinsvorstehers gegenüber den restlichen Mitgliedern erwähnt FIRA III 41 (Alburnus maior, a. 167 n.Chr.)

⁶¹ Zur Wirtschaft von Prusias s. Ameling (o. Anm.2) 6 und Dörner, RE XXIII 1, 1957, s.v. Prusias, Sp. 1147: Getreide- und Weinanbau, Viehzucht, Transportverkehr auf dem Hypios. An Berufszweigen sind belegt: Ein Silberschmied (argyrokopos) in IK 27,89,8; Ein Metzger in IK 27,108,1 sowie aus SEG 30 Nr.845 ein Emporos aus Prusias. Über das reichhaltige korporative Leben der grösseren kleinasiatischen Städte s. die Übersichten bei J.P.Waltzing, Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains, Bd. III, Louvain 1899,30-65, insbesondere Nr.4 (Hierapolis), Nr.8 (Kyzikos), Nr. 11 (Ephesos), Nr. 17 (Smyrna, hier besteht eine synergasia ton argyrokopon).

⁶² Zur Gerousia in Prusias s. Dörner, RE XXIII 1, Sp. 1146 und Ameling (o. Anm.2) 26. Zur Gerousia als solcher F.Poland, Geschichte des griechischen Vereinswesens, Leipzig 1909,98ff.; weitere Literatur bei A.D.Macro, The cities of Asia Minor under the Roman Imperium, ANRW II 7,2, Berlin-New York 1980,681, Anm.53.

⁶³ IK 27, 63 und 64; Zur Geitosyne s. Poland (o. Anm.62) 85 (Kultverband).

⁶⁴ Neoi (Poland (o. Anm.62) 93-95) gab es nahezu in jeder kleinasiatischen Stadt, s. Macro (o. Anm.62) 681. Zu ihnen insbes. C.A.Forbes, Neoi, a contribution to the study of Greek associations, Middletown 1933. Sowohl gerousia wie neoi empfingen letztwillige Zuwendungen, s. Macro 681.

Weiterhin wird daher mit der Hypothese gearbeitet, dass die Stadt Prusias oder ein Kollegium der Fideikommissar waren.⁶⁵

b) Für die Form der Zuwendung stehen Testament oder Kodizill zur Wahl. Bei einer testamentarischen Zuwendung dürfte die Inschrift nicht das gesamte Testament (vgl. das Testament des Domitius Tullus, FIRA III 48⁶⁶ und des civis Romani Gallicae nationis, FIRA III 49), sondern nur ein caput ex testamento wiedergegeben haben. Zum einen hat der eben postulierte Empfängerkreis an der Aufstellung anderer als ihn betreffender Verfügungen kein Interesse, zum anderen ist die Erwähnung der Antwort in Z.7-10 plausibler, wenn nur der Gegenstand der Anfrage vorherging.

Zuwendungen an die Gemeinde oder collegia können auch in Kodizillen angeordnet werden. Scaevola befasst sich in D. 32,101pr. (16 dig.) mit einem solchen Fall: Codicillis ita scripsit: τῆ γλυκυτάτη μου πατρίδι βούλομαι εἰς τὰ μέρη αὐτῆς δοθῆναι... Illustrativ ist der Verweis in CIL XIV 2795: ... ut secundum exemplum codicillorum Cl. Vitalis stipulatione interposita desiderio suo talis condicio decerneretur ...⁶⁷

Für das Vorliegen eines Kodizilles spricht das Wort recognovi in Z.6 wegen der hier favorisierten Deutung als Unterschrift des Erblassers. Denn die Zitierung auch dieses Vermerks weist darauf hin, dass das die Zuwendung enthaltende Schriftstück vollständig und nicht nur auszugsweise⁶⁸ wiedergegeben wurde.⁶⁹

In Prusias erwähnt die Grabinschrift des tribunus militum L. Domitius Proclus das Testament eines römischen Bürgers (IK 27, 90).⁷⁰

c) Für das Verständnis des Inhalts der einzelnen Zeilen dürfte ein kurzer Abriss der Gegenstände von Zuwendungen an Städte oder collegia hilfreich sein.⁷¹

Paulus referiert in D. 31,122 (3 reg.) verschiedene Arten von Legaten an civitates: Civitatibus legari potest quod ad honorem ornatumque civitatis pertinet: ad ornatum puta

[..]. ει ὑπ' έμου γεγραμμένον ἢ ὑπογεγραμμένον ἑcφρα-[γιc]μένον τε καταλε[ί]πω...

(dazu auch D. 29,7,6,2 (Marc. 7 inst.))

⁶⁵ Dies erwägen auch Kehoe und Peachin (o. Anm. 1).

⁶⁶ S. dazu W.Eck, ZPE 30,1978,277-295; E.J.Champlin, ZPE 62,1986,251-255; Migliardi Zingale (o. Anm.26) 33f.

⁶⁷ Vgl. weiterhin eine Inschrift aus Aphrodisias (Laum (o. Anm.44) Bd. 2, Nr.102, 21f. und 25f.; Zeit Hadrians): Hier ergänzt der Erblasser in einem Kodizill seine im Testament bereits ausgesprochene Stiftung; CIL VIII 5299 (Dessau, ILS 5475). Aus den Juristenschriften (vgl. M.Scarlata Fazio, La successione codicillare, Milano 1939,205-214); D. 32.35,3 (Scaev. 17 dig.); D. 33,2,34pr. (Scaev. 18 dig.)

⁶⁸ Die Übernahme der Erblasserunterschrift in einen Testamentsauszug ist unwahrscheinlich. Bei einem Manzipationstestament (zur Üblichkeit s. Amelotti (o. Anm.21) 111f.) standen vor der Unterschrift die familiae emptio und die dolus malus Klausel, deren Wiedergabe in einem Auszug ohne Sinn wäre. Gleiches gilt für die isolierte Unterschrift.

⁶⁹ Weitere Beispiele für eine Unterschrift unter Kodizille in D. 48,10,15,2 (Callistr. 1 quaest.). S. auch die Kodizillarklausel in P.Oxy. 38, Nr.2857, 21f. (Migliardi Zingale (o. Anm.25) Nr.2; a. 134 n.Chr.):

^{...} ἐὰν δέ τι μετὰ ταύτην μου [τὴ]ν διαθήκην πιν[α]κείςι κωδικίλλοις χ[ά]ρτη ἢ ἄλλφ τινὶ [..]. ει ὑπ' ἐμοῦ γεγραμμένον ἢ ὑπογεγραμμένον ἐςφρα-

⁷⁰ S. auch Plin. ep. X 70.

⁷¹ Detaillierte Übersicht bereits bei Johnston, Munificence (o. Anm.45) 106

quod ad instruendum forum theatrum stadium legatum fuerit: ad honorem puta quod ad munus edendum venationemve ludos scaenicos ludos Circenses relictum fuerit aut quod ad divisionem singulorum civium vel epulum relictum fuerit. Hoc amplius quod in alimenta infirmae aetatis, puta senioribus vel pueris puellisque relictum fuerit, ad honorem civitatis pertinere respondetur. Für nahezu alle der hier genannten Beispiele lassen sich inschriftliche Belege finden. Der Erblasser kann dabei sein Ziel nicht nur durch eine entsprechende Auflage an den Begünstigten erreichen, sondern auch dem Erben selbst die unmittelbare Ausführung auftragen.⁷²

Zuwendungsgegenstand ist meist eine Geldsumme, die entweder selbst oder deren Zinsen (usurae, reditus) für den gewünschten Zweck verwendet werden sollen. Entsprechendes gilt für Grundstücke, die entweder für die Stiftung zur Verfügung stehen oder deren Ertrag (reditus) diese finanzieren soll.

Bei den Kollegien fallen Zuwendungen für öffentliche Bauten weg. Hier stehen Feierlichkeiten zum Gedenken an den Stifter im Vordergrund.⁷³

Wenden wir uns nunmehr den in Z.1-6 noch erhaltenen Wortresten zu.

Z. 1: OIUMEI

Nach der Druckwiedergabe kann der Halbkreis vor IUMEI nur der Rest eines O sein.⁷⁴ Somit muss mit IUMEI ein neues Wort beginnen,⁷⁵ welches in Formen von iumentum sowie dessen Ableitungen zu suchen ist.⁷⁶ Möglich wäre daher collegi]o iumen[tariorum.⁷⁷ Dieses Collegium wäre dann der Empfänger der Zuwendung. Es kann sich aber auch um iumenta handeln. Vorausgesetzt, sie sind Gegenstand des Fideikommisses, können sie selbständig⁷⁸ oder als Zubehör eines anderen Gegenstandes, etwa eines Bades,⁷⁹ vermacht worden sein.

Z.2: RIS VEL·R·

Diese Zeile birgt zwei Schwierigkeiten. Einmal die Bedeutung des spatiums vor VEL, zum anderen die Auflösung des H·R·.

Der Freiraum vor VEL ist eigenartig, da der Text ansonsten fortlaufend geschrieben ist. Abstände finden sich nur für die Abkürzungspunkte. Nimmt man daher vor VEL ebenfalls

 $^{^{72}}$ S. z.B. D. 32,11,25 (Ulp. 2 fideic.); D. 34,2,6,2 (Marcell. 1.s. resp.); D. 35,2,80,1 (Gai. 3 de leg.) und PS 3,6,10.

⁷³ S. CIL XI 5047, ferner Laum (o. Anm.44) Bd.2, Nr. 180.

⁷⁴ Kehoe und Peachin (o. Anm.1) ergänzen zu einem G und lesen "gium". Doch dürfte wegen der Buchstabengrösse (2,5 cm) ein Irrtum Mendels unwahrscheinlich sein (Zur Genauigkeit Mendels s. Ameling (o. Anm.2) VII).

⁷⁵ Die Endung OI ist im Lateinischen nicht möglich.

⁷⁶ S. O.Gradenwitz (o. Anm. 14) 140.

⁷⁷ Zu den Belegen für diese Transportunternehmer vgl. E. de Ruggiero, Dizionario epigrafico di Antichità Romane, Fasz. 7, Roma 1945,210, s.v. iumentarii.

⁷⁸ S. PS 3,6,74: Iumentis legatis boves non continentur.

⁷⁹ PS 3,6,65.instrumento balneatorio legato balneator ipse et scamnia et hypopodia, fistulae, miliaria, epitonia, rotae aquariae, iumenta quoque quibus ligna deferuntur legato cedunt.

einen Punkt an,⁸⁰ kann es vel(is) oder vel(amentis) gelesen werden. Mit vel(is) können z.B. Vorhänge in Häusern oder Sonnensegel im Theater gemeint sein.⁸¹ Wahrscheinlicher ist aber eine Unregelmässigkeit des Steinmetzen, denn die Abkürzungspunkte werden, wie Z.2, 5 und 6 zeigen, ansonsten nur bei litterae singulares verwendet. VEL ist daher keine Abkürzung, sondern nur die Partikel.

Bei der Auflösung von ·R·82 bieten sich in dem hier zugrundegelegten Kontext die Worte R(editus)⁸³ oder R(estituere)⁸⁴ an. Im Hinblick auf die Konstruktion in Z.5 (non sint R) ist mit einer Verbform, d.h. restituere, restituat, restitutus o.ä., zu rechnen.⁸⁵ Restituere kann hier (als juristischer Terminus) eine Pflicht zur Herausgabe (reddere) bezeichnen⁸⁶ oder im Sinne von reficere, renovare gebraucht sein.⁸⁷ Eine restitutio im zuletzt genannten Sinne (vgl. die Formulierung εἰς ἐπιςκευήν im Griechischen) kommt auf Inschriften häufig vor.⁸⁸

⁸⁰ Sein Verschwinden könnte auf eine geringere Tiefe der Gravur verbunden mit Witterungseinflüssen zurückzuführen sein.

⁸¹ Vela sind in dem Legat einer domus instructa inbegriffen, s. PS 3,6,56. Die Zuwendung der zweiten Art der vela (vgl. Vitr. de arch. 10,3) erwähnen CIL X 1217 und CIL II 1191 (dazu Lussana, Epigraphica 18,1956,87; D'Ors (o. Anm.54) 41). Zum Theater von Prusias s. Ameling (o. Anm.2) 12.

⁸² H·R· dürfte in Z.2 und 5 jeweils das gleiche Wort abkürzen. Zu den Auflösungsmöglichkeiten s. die Abkürzungsverzeichnisse bei Cagnat (o. Anm.2) 459; Sandys (o. Anm.2), 307; Dessau, ILS 3, 2, 786; O.Montevecchi, La papirologia, Torino 1973,484; F.Steffens, Lateinische Paläographie, 2.Aufl., Trier 1909, XXXIV; B.Bischoff, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters, 2.Aufl. Berlin 1986,202ff.

⁸³ S. Montevecchi (o. Anm.82) 484.

⁸⁴ S. Cagnat (o. Anm.2) 459; Sandys (o. Anm.2) 307. Abgekürzt z.B. in CIL X 415: P(ecunia) s(ua) r(estituit); CIL III 2 (Suppl.) 12350; CIL XII 1377.

⁸⁵ Kehoe und Peachin (o. Anm.1) lösen in Z.5 zu R(omani) auf (in Z.2 ergänzen sie R[omani], doch handelt es sich auch hier um eine Abkürzung, s. die Textwiedergabe am Anfang). Bei Bezug auf das römische Bürgerrecht wäre aber mit c(ives) R(omani) zu rechnen. Eine Abkürzung dieses Namens ist zudem nur bei stehenden Wendungen, nicht isoliert zu erwarten.

⁸⁶ Gai. II 250. In CIL V 5907 ist restituere im Sinne von "zurückgeben" gebraucht.

⁸⁷ Illustrativ die Aufzählung der Erhaltungsmassnahmen im Edictum Augusti de aquaeductu Venafrano (Dessau, ILS 5743, 13): ... reficere reponere restituere resarcire ...

⁸⁸ Beispiele bei Dessau, ILS 5453ff.

Z.3: SUBSTITUTE

Diese Reste sind auflösbar in substitut(us oder um) e[st, e[sto oder e[rit.⁸⁹ Bei substituere ist wie bei restituere neben der juristischen Bedeutung auch ein umgangssprachliches Verständnis zu erwägen. Technisch im erbrechtlichen Sinn bedeutet substituere, dass einem Erstbedachten für den Fall, dass er vor dem Erbfall stirbt oder die Zuwendung ausschlägt, eine Ersatzperson benannt wird. Dies ist bei der Erbeinsetzung und der Aussetzung vom Vermächtnissen oder Fideikommissen möglich.⁹⁰

Eine Ergänzung in Z.3 zu substitut(us) e[sto legt die Substitution des Fideikommissars nahe, Kodizille konnten nämlich keine (wirksame) heredis substitutio aufnehmen. Zudem schloss sich die substitutio beim Erben gewöhnlich an die institutio an. Bei Substitution des Fideikommissars wäre die vorhergehende Nennung des Inhalts der Zuwendung nicht ungewöhnlich. Die Anordnung einer Substitution ist auch bei einer Gemeinde oder einem Kollegium nicht sinnlos. Ein "Vorversterben" ist bei collegia möglich. Bei Städten kommt eine Ausschlagung in Betracht, s. Gai. II 195 (Reskript des Antoninus Pius zum Vindikationslegat): ... deliberant decuriones an ad se velint pertinere, proinde ac si uni legatum est und D. 33,1,21,3 (Scaev. 22 dig.): ... quod si condicione suprascripta recipere legatam sibi pecuniam civitas Sebastenorum noluerit ... Eine inschriftliche Parallele ist mir nicht bekannt.

Ergänzt man dagegen zu substitu(us) e[st, liegt eine Bezugnahme auf eine frühere Substitution, dann wohl des Erben (z.B. --- heres meus et qui e]i substitut(us) e[st ---), vor. Der heres substitutus kann durch den Erblasser mit einer besonderen Pflicht belastet worden sein (oder umgekehrt der Fideikommissar gegenüber dem heres substitutus).

In manchen Testemanten wird substituere im Sinne von "ernennen" verwendet. 95

⁸⁹ Der Wegfall der Endung vor dem Hilfsverb ist eine geläufige Erscheinung. Zur Emendation zu substitut<a>e durch Kehoe und Peachin (o. Anm. 1) s.o. Anm.32.

⁹⁰ D. 31,50pr. (Marcel. 28 dig.); Vgl. Voci (o. Anm.37) 244. Beispiel für eine Substitution bei einem Fideikommiss in D. 36,1,59,2 (Pap. 8 resp.), bei einem Legat D. 35,1,56 (am Ende). In PS 3,46,5 beziehen sich die Worte sub condicione auf die Pupillarsubstitution.

⁹¹ D. 36,1,78 (Scaev. 19 dig.).

⁹² Zur gewöhnlichen Reihenfolge bei testamentarischen Dispositionen s. das sommario bei Amelotti (o. Anm. 19) 111. Exemplarisch D. 34,1,18,3 (Scaev. 20 dig.). Ausnahmen gibt es freilich. So steht in BGU VII 1655 (Amelotti (o. Amn.19) 45 und 174; a. 169 n.Chr.) eine substitutio vulgaris möglicherweise erst hinter den Vermächtnissen und den Anordnungen über das Begräbnis. Zum Aufbau des Testaments bei der Pupillarsubstitution s. Gai. II 181.

⁹³ S. das "ut isdem vel [cu]ique in eorum iura et corpus successerit" in AE 1904,108 (IV Jhd. n.Chr.). Vgl. weiterhin die Formulierung quamdiu is collegius steterit in der Grundstücksmanzipation an das collegium Silvani (CIL VI 10231; Dessau, ILS 7313) sowie D. 32,38,6 (Scaev. 19 dig.). Für Städte scheidet ein Vorversterben praktisch aus, s. den Beschluss des Rates von Gabii in CIL XIV 2795: ... confugiendo at / aeternam rem publ(icam) n(ostram) ...; vgl. Pernice (o. Anm. 18) 57; Le Bras (o. Anm. 19) 43.

⁹⁴ Die Annahme des Legats oder Fideikommisses erfolgt per Beschluss des Rates, vgl. Wesch-Klein (o. Anm.20) 190; Johnston, Munificence (o.Anm.45) 112; Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreich, Leipzig 1900,192.

⁹⁵ CIL V 7454; CIL VIII 29933.

Da eine Körperschaft den Empfänger bildet, kann sich das substituere auch auf die Ersetzung eines Mitglieds oder Amtsträgers derselben beziehen.⁹⁶ Zu lesen wäre dann substitut(us) e[rit.⁹⁷

Z.4: EDEQUIBUS·S·S

·S·S bedeutet s(upra) s(cripsi) oder s(criptum). Mit dem Verweis auf früher Geschriebenes (de quibus s(upra) s(cripsi?)) können die Anordnungen des Erblassers allgemein oder die konkreten Gegenstände des fideicommissum selbst gemeint sein (vgl. oben II.1)). Der Relativanschluss de quibus setzt das Vorhergehen des Bezugsworts, eventuell mit Genitivattribut, voraus.⁹⁸

Z.5: NONSINT-R-CUMAPERTAE

·R· ist wieder in r(estituere) in seinem doppelten Sinn aufzulösen (non sint r(estitut -i, -ae, -a)). Zu den Möglichkeiten für cum APERTAE siehe bereits oben II. 1).

Z.6: RECOGNOVI

Auch dazu siehe ausführlich oben II. 1).

3) Unter Heranziehung der Z.7-10 sind zumindest einige Annäherungen an den möglichen Inhalt des fideicommissum sowie der Frage der satisdatio möglich.

In Z.9 kann VIAE als Genitiv Singular von via aufgefasst werden. Dies ermöglicht eine Deutung im Rahmen der vorhin skizzierten Zuwendungen an Gemeinden und collegia. Geld für Strassenbau belegt IG 27, 9, 15 (εἰς πλατείας κατακευήν), Ergänzungen wie [--- in refectionem oder in tutelam] viae satis fideicommissi [nomine dandum (non) esse --] kommen infrage. Die iumenta (?) in Z. 1 können mit der Befahrbarkeit von Strassen (etwa mit Wagen oder Gespannen) in Zusammenhang stehen (vgl. D. 43.10.3 (Pap. astynom. bibl.)).

Z.2 und 5 erwähnen r(estituere). In Z.2 steht dabei die Partikel vel voran, die disjunktive oder konjunktive Bedeutung besitzt. Als Konjunktion ("auch") taucht es in den überlieferten Testamenten oder Testamentauszügen nicht auf. Geht man daher von einem disjunktiven Gebrauch ("oder") aus, so bestehen für die Herstellung eines Sinnzusammenhangs mit restituere mehrere Möglichkeiten. Die Aufzählung von Alternativen kann dabei bereits vor vel in Z.2 oder erst mit diesem begonnen haben (--- vel ---]RIS vel ·R· oder vel ·R· [--- vel ---). Einmal könnte dem Fideikommissar anheimgestellt worden sein, sich aus mehreren Zwecken für die Verwendung des Fideikommisses einen

 $^{^{96}}$ AE 1960,249 (Dessau, ILS 8376), das Testament des Domitius Tullus, FIRA III 47, 101 und CIL XII 3861

⁹⁷ Erwähnenswert, allerdings unwahrscheinlich, ist die Möglichkeit, dass die Substitutio die Ersetzung des Zuwendungsgegenstandes betrifft (vgl. die Tätigkeit der Vestalinnen in Aug. de civ. Dei 3, 18: ... diligentissima substitutione lignorum).

⁹⁸ Das E zu Beginn muss nicht vom Bezugswort, sondern kann auch von einem -que stammen.

⁹⁹ Vgl. auch XII T 7,7 und die fragmentierte, ein Fahrverbot enthaltende Inschrift CIL XII 2462 (Waltzing (o.Anm.60) Bd.III, Nr.2018).

¹⁰⁰ Vgl. R.Kühner-C.Stegmann, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, 3.Aufl., Leverkusen 1955,108f.

auszusuchen. 101 Für eine Parallele zu einer solchen Anordnung sind mir allerdings keine Belege bekannt. 102 Häufiger erscheint in den Juristenschriften oder Urkunden, dass der Erblasser ein Wahllegat oder Wahlfideikommis aussetzt. 103 Der Erbe oder der Legatar bzw. Fideikommissar haben das Recht, aus mehreren vom Erblasser aufgezählten Zuwendungsgegenständen einen frei auszuwählen. Restituere kann dabei sowohl im Sinne von reddere wie von renovare verstanden werden. Diese Überlegung stösst wegen des erneuten Auftauchens des restituere in Z.5 in verneinter Form (non sint ·R·) auf Bedenken. An dieser Stelle kann nicht mehr mit Bestimmungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Kodizilles gerechnet werden (vgl. Z.4: de quibus·S·S). Vielmehr ist davon auszugehen, dass hier Sanktionen bei Nichterfüllung der Auflage ausgesprochen wurden oder der Erblasser anderweit Vorsorge für eine zweckentsprechende Verwendung des Fideikommisses traf. Darauf deutet auch die negative Formulierung, der ein konditionaler Sinn unterlegt werden kann (si ---] non sint ·R·). 104 Die Anordnung einer Sanktion durch den Erblasser, falls der Fideikommissar einen bestimmten aus mehreren Zwecken wählt oder nicht wählt, widerspricht dem Charakter eines Wahlfideikommisses. Die Restitution dürfte daher ein dem Fideikommissar auferlegtes Verhalten darstellen. Vel könnte dann mit dem Erben oder dem Fideikommissar in Zusammenhang stehen, wobei die nötige Alternative zur Person des Erben oder Fideikommissars in dem SUBSTITUTE von Z.3 noch angedeutet wäre. Mit Substitut(us) e[st kann die Ersetzung sowohl des Erben wie des Fideikommissars gemeint sein, z.B. soll die Pflicht zur Restitutio dem Fideikommissar in seiner jeweiligen Zusammensetzung treffen (Boule oder Mitgliederversammlung), oder bestimmte Pflichten im Rahmen der Restitutio sollen ihm auch gegenüber dem heres substitutus obliegen. Vielleicht konkretisiert vel aber auch die Pflicht des Fideikommissars zur Restitutio in zeitlicher Hinsicht, wobei diesem zwei mögliche Zeitpunkte benannt wurden.

Wie bereits bemerkt, dürfte die Pflicht zum r(estituere) durch den Fideikommissar zu erfüllen gewesen sein. Restituere ist daher gleichbedeutend mit renovare, reficere. Der Fideikommissar soll mit dem Gegenstand des Fideikommisses oder dessen Erträgen etwas wiederherstellen.

Nach Z.5 sind Objekt dieser Pflicht mehrere Gegenstände. Unvereinbar ist dies mit der oben für Z.9 vorgeschlagenen Lesung viae nicht, denn die Renovierungspflicht kann mehrere Objekte umfasst haben.

¹⁰¹ Wie es Plinius als Erbe in dem in ep. X 75 geschilderten Fall tun konnte.

¹⁰² In D. 50,8,6(4) (Val. 2 fideic.) handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung, vgl. D. 35,1,17,4 (Gai. 2 de leg.).

¹⁰³ Beispiele für Wahlvermächtnisse oder -fideikommisse: Die Auswahl unter mehreren Sklaven bezeugen D. 30,47,3; 30,82,6; 30,84,9; 30,94,2; 31,11,1; 31,19. Ein Sklave oder eine Geldsumme stehen zur Wahl in D. 30,8,2; 31,8,1; 31,15; Zu anderen wahlweise vermachten Gegenständen s. D. 30,109,1; 31,2; 31,27; 34,5,1. Aus den Urkunden vgl. P.Mich. 439, 3 (s. Amelotti, (Anm. 19) 40) und L.Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Bd.2,1 (Chrestomathie) Leipzig und Berlin 1912, Nr.93, Z.13.

¹⁰⁴ So auch Kehoe und Peachin (o.Anm. 1).

¹⁰⁵ Auch ein Pluralwort ist als Subjekt möglich.

Die Überlegungen zum Zuwendungsgegenstand oder seiner Verwendung lassen die Möglichkeit, dass ein Kollegium Empfänger des Fideikommisses war zugunsten der Stadt Prusias (oder deren boule) selbst zurücktreten. Strassenunterhalt oder Renovierungen wurden den collegia normalerweise nicht auferlegt.

Bei der satisdatio gingen wir davon aus, dass sie vom Fideikommissar dem Erben zu leisten war. Die Leistung einer Satisdatio kann vom Erblasser im Kodizill gesondert ausgesprochen oder von ihm stillschweigend vorausgesetzt worden sein. Die voluntas testantis (Z.7) ist in beiden Fällen massgeblich (s. o. I.).

De quibus s(upra) s(cripsi) in Z.4 deutet auf die Anordnung einer Sanktion in dem Kodizill hin. Hingegen ist ein Bezug zwischen dem konditional verstandenen non sint ·R· der Z.5 und der Satisdatio wegen der perfektischen Form wenig wahrscheinlich. Üblicherweise (und sinnvollerweise) müssen solche cautiones vom Fideikommissar bereits vor Erhalt des Fideikommisses erbracht werden. 106

Als Annex sei noch kurz die Frage behandelt, wie der Vollzug der satisdatio durch die Stadt oder ein collegium vonstatten gegangen sein könnte. Handelnd auftreten können die zuständigen Beamten bzw. Funktionäre oder der Rat bzw. die Mitgliederversammlung. 107 Die stipulatio verliert im zweiten Fall ihre rechtliche Kontur, da neben dem Beschluss des Gemeinderats oder der Mitgliederversammlung wohl keine Erklärung des Erben nötig ist, es also an zwei wechselbezüglichen Erklärungen fehlt. Beispiele für die Abwicklung einer satisdatio durch Körperschaften sind in den juristischen Quellen nicht vorhanden. ¹⁰⁸ Neben dem Vereinsvorstand erscheinen in CIL VI 10296 auch die Mitglieder eines collegium funeraticium als die Parteien einer (gesonderten ?) Stipulation. Nach der Mommsen'schen Ergänzung geht es hier um die Bewachung eines Grabes durch einen Sklaven, die seitens des collegiums gewährleistet werden soll. In Z.2f. heisst es: ... unde in locum eius (des Sklaven) [alium sufficiat quem quae custodia causa parata fue]rint eadem condicione sequantur [quaeque ad custodem ex lege collegii pertinent, item sibi su]mat. Stipulatus est T. Flavius Aug. [--- spopondit L. Titius Pamphil]us et populus. Die Stipulatio seitens des populus wird man sich als Beschluss der Mitgliederversammlung vorzustellen haben, wie dies auch anderweitig für collegia belegt ist. 109 Für die Städte 110 bildet die schon öfter

¹⁰⁶ Vgl. noch einmal D. 35,1,40,5 (Iavol. 2 ex post. Lab.): ... Trebatius respondit pro eo habendum ac si ita legatum esset, si satisdedissent se ita id monumentum ex ea pecunia facturos.

¹⁰⁷ S. Le Bras (o. Anm.19) 44; D'Ors (o. Anm.54) 424. L.Mitteis, Römisches Privatrecht, Leipzig 1918,380, Anm.15 hält die Anordnung einer stipulatio für eine reine Floskel (vgl. auch Arangio-Ruiz zu FIRA III 44). Dies dürfte so nicht richtig sein, denn sie hatte zumindest die Aufnahme einer Garantieerklärung in den Annahmebeschluss zur Folge.

¹⁰⁸ S. Di Salvo (o. Anm.18) 163, Anm.221. In D. 35,1,97 (Paul. 2 ad Ner.) müssen bei einem Legat an ein municipium unter der Bedingung der Eidesleistung nur die zuständigen Beamten den geforderten Eid leisten.

¹⁰⁹ In CIL XIV 431 ist als Subjekt zu "stipulatus est" in Z. 12 der Ordo Augustalium zu ergänzen, der also einen entsprechenden Beschluss fasste, s. Schnorr von Carolsfeld (o. Anm.50) 335. Anders Pernice (o. Anm. 18) 155, der vom Vorstand als handelndem Organ ausgeht, S. als weitere Beispiele: Dessau, ILS 7215,

herangezogene Inschrift CIL XIV 2795 ein anschauliches Beispiel: Placere universis secundum relationem s(upra) s(criptam) pecuniam accipi praestarique in pertuum (sic!) ut celebraretur natalis dies ac memoria Domitiae Corbulonis fil(iae) et ex reditu, (sest.) X m(ilia) n(ummum) / divisionibus factis discumberetur in publ(ico) et si ullo tempore intermissum esset quo minus praestaretur it quot ordo decrevisset aut si ordo rescidisset decretum / suum mutassetve condicionem tum omnis summa quae in hanc rem accepta esset eadem condicione municipibus Tusculanis confestim remuneraretur.¹¹¹ Offen ist die Person des Stipulanten in CIL XIV 353. Der Annahmebeschluss der Dekurionen verweist nur auf eine bereits erbrachte oder noch zu erbringende stipulatio. Annahme und "stipulatio" können so in einem Beschluss verbunden werden. Die Einziehung der vermachten Gelder oblag in den Städten den zuständigen Magistraten.¹¹²

Abschliessend sei folgende (mit vielen Unsicherheiten behaftete) Interpretation der Zeilen 1-6 vorgeschlagen:

Es handelt sich um die Reste eines Kodizills, in dem ein römischer Bürger der Stadt Prusias eine wohl in Geld bestehende Zuwendung machte. Die dabei ausgesprochene Auflage bewegt sich im Bereich der Erhaltung oder Errichtung öffentlicher Anlagen.

III. Auf der Basis von I. und III. wäre eine der möglichen Zeilenrekonstruktionen für die Inschrift:

```
[---]O iumen[tis(?) ---]
[---]RIS vel r(estituere(?)) [---]
[--- qu]i(?) substitut(us) e[st (?) ---]
[---]E de quibus s(upra) s(cripsi) [---]

5     [--- si(?)] non sint r(estitutae(?)) cum APERTAE[---]
[---] recognovi (hedera) vacat.
[--- secundum vo]luntatem testantis [---]
[--- in viam restituend]am (?) satis dandum esse respondi[t ---]
[--- in tutelam (?)] viae satis fideicommissi [nomine dandum non (?) esse ---]

10     [--- here]di (hedera) vacat.
```

CIL V 7906 (Zu recipere als "garantieren" s. A.Bürge, Fiktion und Wirklichkeit: Soziale und rechtliche Strukturen des römischen Bankwesens, ZSS 104,1987,527f).

¹¹⁰ Vgl. Le Bras (o. Anm. 19) 43 und 44.

¹¹¹ S. den Beschluss der boule aus Deriopos (Laum (o. Anm.44) Bd.2, Nr.35; a. 95 n.Chr.).

¹¹² D. 50,1,38,2 (Pap.Iust. 2 const.). Missverstanden bei Liebenam (o. Amn.94) 199 Anm.3 (Überwachung der Verwendung der vermachten Gelder durch den Magistrat).

В

Einige Überlegungen lassen sich auch zur Frage der Person des Respondenten in Z.8 (s.u. 1) und zu den äusseren Umständen dieser Antwort (s.u. 2) anstellen.

- 1) Als Personen, an die die Frage der Auslegung eines Kodizills herangetragen werden konnte, kommen der Kaiser oder der Statthalter in Betracht. Ein hauptstädtischer Jurist, etwa Scaevola, ist nicht zu erwarten, denn die Wiedergabe der Antwort auf dem Stein deutet auf die Äusserung eines staatlichen Organs hin.¹¹³
- a) Die Kaiser befassten sich auch mit Fragen aus dem Bereiche munizipaler Stiftungen,¹¹⁴ wie z.B. die in Plin.ep. IV 22 erwähnte Verhandlung vor dem Kaisergericht Traians zeigt. Der Kaiser sollte über die Zulässigkeit der Abschaffung letztwillig gestifteter Spiele durch einen der Duumvirn einer Gemeinde entscheiden. In D. 50,10,5 (Ulp. 1.s. de off. cur. rei publ.) hat sich ein Reskript des Antoninus Pius erhalten, das die Frage der Zinspflichtigkeit des Erben für eine einer civitas hinterlassene Geldsumme betrifft.

Dem Statthalter¹¹⁵ oblag in den Provinzen die Jurisdiktion über Rechtsstreitigkeiten aus fideicommissa (Gai. II 278).¹¹⁶

b) Mit respondere können die Antworten des Kaisers auf Anträge oder Bitten ausgedrückt werden, s. Plin.paneg. 79,6: Videmus ut provinciarum desideriis ut singulorum etiam civitatium precibus occurrat. Nulla in audiendo difficultas, nulla in respondendo mora. Ein Beispiel für eine Anfrage aus der Provinz beim Kaiser enthält IK 11, 1 (Ephesos). Der Logist Ulpius Eurykles fragt wegen der Behandlung alter Kaiserstatuen und anderem bei Mark Aurel und Lucius Verus an. Für "respondere" als Bezeichnung der Rechtssetzungstätigkeit des Kaisers stammen sichere Belege erst aus der Zeit Diokletians. Beispielshalber sei auf C. 2,14,15 (Diocl. u. Max.; a. 290) und C. 3,31,7 (Diocl. u. Max.; a. 294 verwiesen.¹¹⁷ Gerichtsurteile des Kaisers werden gemeinhin mit pronuntiare, statuere etc. zum Ausdruck gebracht.¹¹⁸

¹¹³ Dann auch nicht einfache nomikoi, vgl. IK 32, 49 und IK 24/2, 893; zu ihnen vgl. W.Kunkel, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen, 2.Aufl., Graz u.a. 1967,354-362.

¹¹⁴ Zur möglichen Bestätigung einer Stiftung durch Augustus s. K.M.T.Atkinson, The constitution of Vedius Pollio at Ephesos and its analogies, RIDA 3.ser., 9,1962,285f.

¹¹⁵ Prusias ad Hypium war kein eigener Konventsbezirk, s. Chr.Habicht, New evidence on the province of Asia, JRS 65,1975,70 und Macro (o. Anm.62) 665f (anders noch Brandis, RE III 1 (1897) s.v. Bithynien Sp.531). Zur statthalterlichen Jurisdiktion vgl. J.Gaudemet, La jurisdiction provinciale d'après la correspondance entre Pline et Trajan, RIDA 3.ser., 11,1964,335-353; A.N.Sherwin-White, The letters of Pliny, Oxford 1966,80-82 und 525-529; D.Nörr, Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit, 2.Aufl., München 1969,22; G.P.Burton, Proconsuls, assizes and the administration of justice under the empire, JRS 65,1975,92-106.

¹¹⁶ Vgl. auch UE 25,12; Zu privatrechtlichen Streitigkeiten vor dem Statthalter s. Gaudemet (o. Anm.,115) 340-342. Zwei Beispiele aus der Tätigkeit des Statthalters im Bereich der letztwilligen Zuwendungen zeigen PS 4,4,2 und D 50,10,5 (Ulp. 1.s. de off. cur. rei publ.).

¹¹⁷ S. noch C. 1,23,7,1 (Zeno; a. 477); C. 8,5,2 (Arcad. und Hon.; a. 397). Weitere Stellen enthält R.Mayr, Vocabularium Codicis Iustiniani, pars prior, Prag 1923, s.v. respondere, 2153f. Zur Verwendung von respondere und dem Problem der Apokrimata des Septimius Severus, s. D.Nörr, Aporemata Apokrimaton, Proceedings of the 16. Congr. of Papyrology, 1981,582f. Indirekt könnte höchstens D.

Respondere im Zusammenhang mit Entscheidungen ist inschriftlich bislang noch nicht belegt. 119 Allerdings kann die (verbindliche) Erteilung einer Auskunft ein "respondere" des Statthalters sein, vgl. D. 5,1,79,1 (Ulp. 5 de off. proc.): Iudicibus de iure dubitantibus praesides respondere solent: de facto consulentibus non debent praesides consilium impertire, verum iubere eos prout religio suggerit sententiam proferre. Für Gerichtsentscheidungen ist auch hier pronuntiare gebräuchlich. 120

2) Aus obigem Befund dürfte zunächst zu folgern sein, dass respondere auf eine ausserhalb eines gerichtlichen Verfahrens ergehende Entscheidung zu beziehen ist. Trifft man die Wahl unter den möglichen Entscheidungsträgern, so dürfte sie zugunsten des Statthalters ausfallen. In dessen Kompetenzbereich fielen Streitigkeitem über Fideikommisse. Auch basiert die Antwort auf tatsächlichen Gesichtspunkten, nämlich dem durch Auslegung ermittelten Erblasserwillen. Als Anlass für eine Entscheidung durch den Kaiser wäre eher die Unsicherheit über eine Rechtsfrage zu erwarten.

Die Anfrage kann während der Gerichtstage¹²¹ oder ausserhalb derselben¹²² an den Statthalter erfolgt sein. In letzterem Falle bestünde auch die Möglichkeit einer brieflichen Antwort.¹²³

Über die Gründe, die die Stadt Prusias zu dieser Anfrage bewegten, lässt sich nur spekulieren. Rechtsunkenntnis ist zumindest bei einem lateinischen Kodizill in griechischer Umgebung nicht von vornherein auszuschliessen.¹²⁴

Angesichts des fragmentarischem Charakters der Inschrift kann die ihr hier gegebene Interpretation nur ein mögliches Modell für das Textverständnis darstellen. Bei erneutem Nachdenken lassen sich sicherlich weitere Hypothesen mit entsprechenden Varianten finden.

München Wolfgang Kaiser

^{37,14,17}pr. (Ulp. 11 ad leg. Iul. et Pap.) herangezogen werden. In D. 50,1,21,7 (Paul. 1 resp.) ist respondit nicht in ein rescripsit zu emendieren, vielmehr das idem nicht auf Mark Aurel, sondern auf Paulus zu beziehen (vgl. auch Nörr, 583, Anm. 14).

¹¹⁸ S. auch W.Kunkel, Die Funktion des Consiliums in der magistratischen Strafjustiz und im Kaisergericht, ZSS 84,1967,232.

¹¹⁹ In CIL II 1423 bezieht sich nullo repondente nicht auf eine Entscheidung des Statthalters.

¹²⁰ Vgl. Dessau, ILS 5947 (decretum proconsulis Sardiniae de finibus Patulcensium et Galillensium). Das in der lis fullonum (FIRA I 165) enthaltene respondit betrifft nicht die interlocutio des Richters, sondern die Antwort einer Partei auf diese; zur interlocutio vgl. D.Nörr, Zu einem fast vergessenen Konstitutionentyp: Interloqui de plano, Studi Sanfilippo, Bd. III, Milano 1983,523f.

¹²¹ D. 1,16,9,4 (Ulp. 1 de off. proc.), s. dazu Burton (o. Anm. 144) 101.

¹²² Zu epistulae und hypomnemata an den Präfekten von Ägypten s. G.Foti Talamanca, Ricerche sul processo nell'Egitto Greco-Romano, Bd.2, Milano 1979,102f. und 124f.

¹²³ Zur Erledigung durch Brief s. Burton (o. Anm. 115) 104.

¹²⁴ Vgl. D. 35,1,27 (Alf. 5 dig.): Die Erben fragen den Juristen Alfenus, wie sie sich bei einer Unklarheit des Testaments (im Hinblick auf das vom Erblasser gewünschte Grabmal) verhalten sollen.